

Anlage eines Nebengerinnes am Maschinenfleet in Bremen-Blockland Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Vorhaben:
Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Anlage eines Nebengerinnes
am Maschinenfleet in Bremen-Blockland

Kurzbeschreibung:

Die TdV plant am Maschinenfleet in Bremen-Blockland folgende Maßnahmen:

- Ein Absenken der linken Uferböschung des Maschinenfleets auf NHN +0,15 m bis NHN -0,20 m auf rd. 190 m Länge auf einem Fließgewässerabschnitt zwischen der Waller Straße und dem Waller Fleet.
- Die Anlage eines an das Maschinenfleet angeschlossenen Nebengerinnes in variierender Breite bis zu 15,0 m und Tiefe bis zu -0,80 m NHN.
- Das Einbringen einer Sohlsicherung in den Anschlussbereichen an das Maschinenfleet.

Die Planung ist auf dem Flurstück 54/1 der Flur 15 in der Gemarkung VR15 vorgesehen. Die Flächengröße des Flurstücks beträgt rd. 2,9 ha. Davon werden 1,47 ha für die Maßnahme beansprucht. Die Anlage des Nebengewässers benötigt eine Fläche von 2.200 m². Die Eigentümerin des Flurstücks 54/1 ist die Stadtgemeinde Bremen, Verwalter für das Flurstück ist Immobilien Bremen. Eigentümer des Flurstücks 54/2 (Maschinenfleet) ist der Bremische Deichverband am rechten Weserufer.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 10.09.2021 mit Erläuterungsbericht und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

2 Rechtsgrundlagen

Der TdV plant auf dem Flurstück 54/1 der Flur 15 in der Gemarkung VR15 die Anlage eines Nebengerinnes am Maschinenfleet in Bremen-Blockland.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs.2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes 0890 vom 01.03.1973. Die Aufstellung des Bebauungsplanes diente jedoch einzig der Feststellung der „Ablagerung von Bodenaushub, Bauschutt durch die Müllverbrennungsanlage/Blocklanddeponie“. Umweltauswirkungen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft wurden nicht geprüft. § 18 Abs. 2 des BNatSchG i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ist somit nicht anzuwenden, so dass auch hier die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) Anwendung finden.

Es ist eine Vorprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 10.09.2021 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie der Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt Folgendes:

Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit

Das Vorhabengebiet liegt in im Stadtteil Walle, an der Grenze zum Blockland. Für die Maßnahme stehen insgesamt rd. 1,47 ha des rd. 2,9 ha großen Flurstücks 54/1 der Flur 15 der Gemarkung VR 15 zur Verfügung. Die dreieckig zugeschnittene Fläche liegt am Knotenpunkt der Gewässer Maschinenfleet, Waller Fleet und Kleine Wümme. Südlich des Flurstücks schließen weitere Grünlandflächen an. Südöstlich des Plangebiets liegt die Blocklanddeponie, westlich befindet sich der Waller Feldmarksee.

Die Eigentümerin des Flurstücks 54/1 ist die Stadtgemeinde Bremen, Verwalter für das Flurstück ist Immobilien Bremen. Eigentümer des Flurstücks 54/2 (Maschinenfleet) ist der Bremische Deichverband am rechten Weserufer. Lediglich für die Zufahrt zum Gelände ist die Beanspruchung von Flächenanteilen außerhalb des Plangebiets erforderlich, die allerdings dasselbe Flurstück 54/1 der Flur 15 betreffen und derzeit auch für die Grünlandbewirtschaftung in Anspruch genommen werden.

Auswirkungen auf den Menschen könnten während der Bauphase auftreten.

Für die Durchführung der Maßnahme sind als Arbeitszeiten werktags von 7-20 Uhr mit maximal 8 Stunden tägliche Betriebszeit als mögliche Bauzeit vorgesehen. Wohnbebauung befindet sich nicht in unmittelbarer Nähe zum Maßnahmengbiet.

Das Vorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erwarten.

Auswirkungen auf Boden und Fläche

Das Flurstück liegt im Verbreitungsgebiet der perimarin Sedimente. Typisch für das Blockland ist die Schichtung Kleimarsch unterlagert von Niedermoor („Niedermoor überschlickt“). Im Bereich des Plangebiets werden die holzänen Schluff/Torfschichten in der Regel durch eine pleistozäne Sandschicht unterlagert.

Die Herstellung des Nebengewässers ist mit Veränderungen der Bodenstruktur verbunden. Der Bodenabtrag ist erforderlich, um das Gewässer anzulegen. Es werden etwa 1.280 m³ Boden bewegt. Der gesamte aus der geplanten Maßnahme ausgehobene Boden wird im Gebiet wiederverwertet und auf der verbleibenden Plangebietsfläche aufgebracht. Die Auftragshöhe richtet sich nach den mit dem Kampfmittelräumdienst abgestimmten Werten und wird etwa 0,10 m betragen. Um dem Bodenschutz gleichwohl Rechnung zu tragen, orientiert sich die Maßnahme u. a. an den Geländehöhen, um den Bodenabtrag zu minimieren. Des Weiteren wurde von der Schaffung eines größeren Auebereichs auch aus Gründen des Bodenschutzes abgesehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist mit der Maßnahme nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Vorhabengebiet liegt am Knotenpunkt der Gewässer Maschinenfleet, Waller Fleet und Kleine Wümme. Das Maschinenfleet (Gewässer 2. Ordnung) ist ein rd. 6,6 km langes, gestrecktes, künstlich geschaffenes und stau-geregeltes Gewässer, welches zwischen der Lesum und der Kleinen Wümme verläuft. Das Fleet führt die Hauptmenge des Abflusses der Kleinen Wümme ab, entwässert Teile des Stadtgebiets und einen großen Teil des Blocklandes.

Aufgrund der Verlängerung der Uferlinien durch die Maßnahme wird die Selbstreinigungskraft der Fleete gestärkt. Negative Wirkungen auf die Gewässergüte liegen nicht vor.

Insgesamt soll mit der Maßnahme ein Beitrag zur Aufwertung der Gewässerlandschaft im Raum Blockland erzielt werden. Mit der vorgesehenen Maßnahme ist vor allem der Beitrag zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt hervorzuheben. Weiterhin soll im Sinne der Zielsetzungen der WRRL das bestehende gute Potential des Gewässers stabilisiert werden. Mit dem Vorhaben werden positive Wirkungen auf das Gesamtsystem des Fließgewässers verbunden sein.

Das geplante Vorhaben führt insgesamt zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Das ökologische Potenzial des künstlichen Wasserkörpers wird insgesamt gestärkt.

Wasserschutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Naturraums Hamme-Wümme-Marsch. Es unterliegt keinem Schutzstatus. Das Niederungsgebiet der Wümme weist eine hohe Bedeutung für den Vogel- und Artenschutz auf. Das Blockland ist daher großräumig als Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet und teils als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) sowie Naturschutzgebiet (NSG) geschützt. Das Plangebiet liegt südlich der Schutzgebietsgrenzen „FFH-Gebiet Zentrales Blockland“, „Vogelschutzgebiet (VSG) Blockland“ und „Landschaftsschutzgebiet (LSG) Blockland - Burgdammer Wiesen“, die nördlich des Maschinenfleets und der Kleinen Wümme verlaufen.

An Biotopstrukturen sind ein schmaler Streifen Schilf-Landröhricht entlang des Maschinenfleets und intensiv genutztes Grünland betroffen. Wertvolle, gefährdete oder geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind nicht berührt. Gemäß bremischer Biotopwertliste (SUBV 2020, 2014) ist das derzeit bestehende „Intensiv-grünland auf Moorböden“ der Wertstufe 2 und der schilfbestandene, linienhafte Ufersaum der Wertstufe 4 zuzuordnen. Durch die Anlage der geplanten Aue werden terrestrische Biotope des Grünlandes im Umfang von rd. 2.200 m² umgestaltet.

Für das im Zuge der Planung umgewandelte Grünland werden in gleichem Umfang Wasser- und Uferbiotope neu geschaffen. Das Nebengewässer mit seinen Ufern ist dem Biotoptyp „Sonstige Fließgewässer Neuanlage“ zuzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass sich entsprechend der Vegetation in den umgebenden Gräben und am Ufersaum des Maschinenfleets und Waller Fleets eine Schwimmblattvegetation einstellen wird, die letztlich der Wertstufe 4 zuzuordnen ist. Unter Berücksichtigung eines Entwicklungszeitraums von etwa 20 Jahren ist dem Nebengewässer dann voraussichtlich insgesamt die Wertstufe 4 zuweisen.

Es sind durch die Maßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope und Pflanzen zu erwarten. Insgesamt werden die neu hergestellten Biotope unter Berücksichtigung einer Entwicklungszeit aus naturschutzfachlicher Sicht höherwertiger zu beurteilen sein.

Für den Bereich südlich des Maschinenfleets liegen keine faunistischen Daten vor. Mangels geeigneter Habitatqualitäten und der intensiven Nutzung des Grünlands sind innerhalb des Vorhabengebiets auch keine besonderen faunistischen Vorkommen zu erwarten. Vorkommen und Betroffenheiten der meisten, der im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen zu beachtenden Arten und Organismengruppen, können von vornherein ausgeschlossen werden. Alle europäischen Amphibienarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Ein Vorkommen in den Gewässern um das Vorhabengebiet und somit ebenfalls im Bereich des Plangebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Die Habitateigenschaften des Vorhabengebietes als Ganzjahreslebensraum für Amphibien werden insgesamt aufgewertet, da der Anteil an ungenutzter Fläche zunimmt.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen ist kein Habitatverlust für Libellen verbunden. Uferstrukturen werden nach der Maßnahmenumsetzung umfangreicher als vorher vorhanden sein, sodass potenzielle Habitatstrukturen neu geschaffen werden und das Lebensraumpotenzial für diese Artengruppe allgemein erhöht wird. Mit dem Vorhaben sind keine Störungen auf diese Artengruppe verbunden.

Das Vorkommen von Offenlandvogelarten im Vorhabengebiet kann trotz der intensiveren Grünlandnutzung nicht per se ausgeschlossen werden. Während der Brutzeit könnten ggf. bodenbrütende Vogelarten betroffen sein. Vor Durchführung der Maßnahmen wird durch Begehung entweder sichergestellt, dass auf der Fläche keine Bodenbrüter verzeichnet sind oder die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der Brutzeit. Durch Umsetzung der Maßnahmen außerhalb der Brutzeit kann in diesem Fall das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) vermieden werden. Insgesamt wird die Strukturvielfalt innerhalb des Vorhabengebiets erhöht, sodass von einer Aufwertung des Raumes für die Avifauna ausgegangen werden kann.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen durch das Vorhaben somit nicht bzw. können durch Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Brutperiode und von Setzzeiten vermieden werden.

Die Herstellung eines Nebengewässers wird die Gewässerbiozönose – vor allem Fische und Makrozoobenthos – begünstigen. Im Hinblick auf Geräuschmissionen während der

Bauphase ist davon auszugehen, dass Tiere durch die erforderlichen Baggerarbeiten gestört und auch vergrämt werden können. Da die Fleete als räumliche Zäsur wirken, sind davon voraussichtlich lediglich Tiere vor Ort und im direkten Umfeld der Baustelle betroffen. Aufgrund des beschränkten Wirkkreises und der kurzen Dauer der Bauaktivitäten von ca. 4 Wochen wird von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen.

Dem Maschinenfleet wird eine Bedeutung als Lebensraum für den katadromen Aal beigemessen, eine Bedeutung für anadrome und potamodrome Wanderarten wird erwartet, potenziell eventuell auch für die Quappe (SUBV 2016a). Aufgrund des Siel- und Schöpfwerks Wasserhorst ist die Durchgängigkeit nur temporär gewährleistet, wenn im Zeitraum von ca. einer halben Stunde bei Wasserstandsgleiche eine vollständige Öffnung der Hubschütze erfolgt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Fläche von Bodenbrütern aufgesucht wird. Das Vorkommen von Offenlandarten im Vorhabengebiet kann trotz der intensiveren Grünlandnutzung nicht komplett ausgeschlossen werden. Vor Durchführung der Maßnahmen wird durch Begehung entweder sichergestellt, dass auf der Fläche keine Bodenbrüter verzeichnet sind oder die Umsetzung der Maßnahme erfolgt außerhalb der Brutzeit.

Der Schilfsaum entlang des Maschinenfleets wird Ende des Winterhalbjahres (bis zum 01.03. des Jahres) zurückgeschnitten, um ein Ansiedeln von Röhrichtbrütern zu verhindern.

Insgesamt sind mit der Maßnahme keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen auf die Flora und die Fauna verbunden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild/die Landschaftserlebnisfunktion

Das Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserlebnisfunktion erfährt durch die Neugestaltung eine Bereicherung des Landschaftsbildes innerhalb des Raums, da der Anteil naturnaher Strukturen erhöht und die Diversität gesteigert wird.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe, das Klima und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe, das Klima und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben führt insgesamt zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Insbesondere die Eignung als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten der naturnahen Auenbereiche des Tieflandes wird verbessert. Vor allem die biologischen Qualitätskomponenten Wirbellosenfauna und Fischfauna sowie Makrophyten werden von der Maßnahme profitieren. Das ökologische Potenzial des künstlichen Wasserkörpers wird insgesamt gestärkt.

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen und besonderen Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die Maßnahme zu erwarten.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Lange